Muster

für die

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband¹) erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt²,
 - 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung².

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

¹ Zutreffende Bezeichnung im ganzen Satzungstext einsetzen

² Soweit vorhanden

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Anmerkung: Die jeweilige Erläuterung der Berechnung ist nicht Teil des Satzungstextes!

Verzeichnis der Pauschalsätze¹

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	 €
b)	ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLAK 23/12, Teleskopgelenkmast TGM 23/12)	 €
c)	eine Drehleiter (DLAK 12/9)	 €
d)	einen Rüstwagen	 €
e)	einen Kranwagen	 €
f)	einen Lastkraftwagen (Versorgungs-Lkw, Gerätewagen Logistik, auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper)	 €
g)	ein Kleinalarmfahrzeug	 €
h)	einen Transporter (Kombi)	 €
i)	einen Einsatzleitwagen	 €
j)	einen Gerätewagen Gefahrgut	 €
k)	einen Kommandowagen oder Pkw	 €

¹ Die Aufzählung von Fahrzeugen und Geräten ist nur beispielhaft.

Erläuterung der Berechnung

Kaufpreis (einschl. feuerwehrtechnischer Beladung und Funkausrüstung)	€
./. Staats- und sonstige Zuschüsse	€
	€
Nutzungsdauer Jahre	
Abschreibung jährlich	€
Eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten ist vorzusehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht die gesamte Abschreibung angesetzt werden.	
./. Eigenbeteiligung der Gemeinde v. H. der jährlichen Abschreibung	€
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	€
Soweit die Gemeinden beim Kostenersatz für freiwillige Aufgaben die Abschreibungum Ansatz bringen wollen, muss insoweit gesondert kalkuliert werden.	ng uneingeschränkt
Ob die Abschreibungskosten voll entweder in die Streckenkosten oder in die Ausrieinzubeziehen oder auf beide Kostenarten aufzuteilen sind, hängt davon ab, ob die lem durch die Fahrt oder durch den Einsatz des Fahrzeugs mit Gerät und Ausrüstur verursacht wird. In diesem Muster wird von einer gleichmäßigen Aufteilung auf beide gegangen.	Abnutzung vor al- ng am Schadensort
50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages	€
Treibstoffkosten (durchschnittliche jährliche Fahrleistung)	€
Versicherungen	€
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	€
	€
Durchschnittliche jährliche Fahrleistung km	
Kosten je Kilometer	€

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a)	Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	€
b)	ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLAK 23/12, Teleskopgelenkmast TGM 23/12)	€
c)	eine Drehleiter (DLAK 12/9)	€
d)	einen Rüstwagen	€
e)	einen Kranwagen	€
f)	einen Lastkraftwagen	€
g)	ein Kleinalarmfahrzeug	€
h)	einen Transporter (Kombi)	€
i)	einen Einsatzleitwagen	€
j)	einen Gerätewagen Gefahrgut	€
k)	einen Kommandowagen oder Pkw	€
Erl	äuterung der Berechnung	
50	v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages (s. Erläuterung zu Nr. 1)	€
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten von Geräten und Ausrüstung des Fahrzeugs		€
		€
Au	srückestunden jährlich	
Ko	sten der Ausrückestunde	€

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	einen Beleuchtungsanhänger	€
b)	ein Brennschneidgerät	€
c)	einen Kompressor	€
d)	ein schweres Tauchgerät	€
e)	ein leichtes Tauchgerät	€
f)	ein Räumgerät (Schaufellader) – sein Transport wird gesondert berechnet –	€
g)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	€
h)	eine Tauchpumpe (Schmutzwasserpumpe)	
i)	ein Unterwasserschneidgerät	€
j)	eine Taucherdruckkammer	€
k)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	€
l)	eine Länge Druckschlauch	€
m)	einen Stromerzeuger	€

Erläuterung der Berechnung

Kaufpreis	€
./. Staats- und sonstige Zuschüsse	€
	€
Nutzungsdauer Jahre	
Abschreibung jährlich	€
./. Eigenbeteiligung der Gemeinde v. H. der jährlichen Abschreibung	€
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	€
	€
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	€
durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	€
Kosten je Arbeitsstunde	€

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

a)	Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben	€
b)	für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben	€
c)	für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehaben	€
d)	für sonstige (Arbeitnehmer)	€

Erläuterung der Berechnung

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden (s. o. Berechnungserläuterung zur Geräteabschreibung).

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender	€
Stundensatz herechnet:	

Erläuterung der Berechnung

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. Ä.) angesetzt werden (s. o.).

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a)	Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,	
	die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben,	 €
b)	sonstige Bedienstete	 €
c)	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung

Der Sicherheitswachdienst wird von hauptberuflichen Feuerwehrdienstleistenden in der Regel in der Freizeit wahrgenommen; ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Gemeinden entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.